

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 7. März 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad — Bulgarien) — Efir OOD/Direktor na Direktsia „Obzhavane i upravlenie na izpalnenieto“ Plovdiv

(Rechtssache C-19/12) ⁽¹⁾

(Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 62, 63, 65, 73 und 80 — Bestellung eines Erbbaurechts durch natürliche Personen zugunsten einer Gesellschaft gegen Erbringung von Bauleistungen durch diese Gesellschaft an die natürlichen Personen — Tauschvertrag — Mehrwertsteuer auf die Bauleistungen — Steuertatbestand — Steueranspruch — Einbeziehung sowohl der steuerpflichtigen als auch der steuerfreien Umsätze in den Begriff des Steuertatbestands — Vorauszahlung der gesamten Gegenleistung — Anzahlung — Steuerbemessungsgrundlage eines Umsatzes, wenn die Gegenleistung aus Gegenständen oder Dienstleistungen besteht — Unmittelbare Wirkung)

(2013/C 123/09)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Varhoven administrativen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Efir OOD

Beklagter: Direktor na Direktsia „Obzhavane i upravlenie na izpalnenieto“ Plovdiv

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Varhoven administrativen sad — Auslegung von Art. 62 Nrn. 1 und 2 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1) — Eintreten des Steuertatbestands — Nationale Regelung, wonach sich der Begriff des Steuertatbestands sowohl auf steuerpflichtige als auch auf steuerfreie Umsätze bezieht — Bestellung eines Erbbaurechts durch natürliche Personen zugunsten einer Gesellschaft gegen Erbringung von Bauleistungen durch diese Gesellschaft an die natürlichen Personen

Tenor

1. Die Art. 63 und 65 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen, dass sie es bei einer Sachlage wie der des Ausgangsverfahrens, wenn zugunsten einer Gesellschaft im Hinblick auf die Errichtung von Gebäuden Erbbaurechte als Gegenleistung für Leistungen bestellt werden, die im Bau bestimmter unbeweglicher Sachen bestehen, zu deren schlüsselfertiger Lieferung an die Besteller der Erbbaurechte sich die Gesellschaft verpflichtet, nicht verbieten, dass der Steueranspruch für diese Bauleistungen schon zum Zeitpunkt der Bestellung der Erbbaurechte, d. h. vor Erbringung dieser Dienstleistungen, entsteht, sofern zum Zeitpunkt der Bestellung dieser Rechte alle maßgeblichen Elemente dieser

künftigen Dienstleistungen bereits bekannt und somit insbesondere die fraglichen Dienstleistungen genau bestimmt sind und sofern der Wert dieser Rechte in Geld ausgedrückt werden kann, was vom vorlegenden Gericht zu prüfen ist.

2. Bei einer Sachlage wie der des Ausgangsverfahrens, bei der die Umsätze nicht zwischen Parteien bewirkt werden, zwischen denen Bindungen im Sinne von Art. 80 der Richtlinie 2006/112 bestehen — was das vorlegende Gericht allerdings zu überprüfen hat —, sind die Art. 73 und 80 dieser Richtlinie dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Rechtsvorschrift wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, wonach dann, wenn die Gegenleistung für einen Umsatz vollständig aus Gegenständen oder Dienstleistungen besteht, die Steuerbemessungsgrundlage für diesen Umsatz der Normalwert der gelieferten Gegenstände bzw. erbrachten Dienstleistungen ist.
3. Die Art. 63, 65 und 73 der Richtlinie 2006/112 haben unmittelbare Wirkung.

⁽¹⁾ ABl. C 89 vom 24.3.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 7. März 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Székesfehérvári Törvényszék — Ungarn) — Gábor Fekete/Nemzeti Adó- és Vámhivatal Közép-dunántúli Regionális Vám- és Pénzügyőri Főigazgatósága

(Rechtssache C-182/12) ⁽¹⁾

(Zollkodex der Gemeinschaften — Art. 137 — Durchführungsverordnung zum Zollkodex — Art. 561 Abs. 2 — Voraussetzungen der vollständigen Befreiung von den Einfuhrabgaben — Einfuhr eines Fahrzeugs in einen Mitgliedstaat, das einem in einem Drittstaat ansässigen Eigentümer gehört — Ermächtigung, ein Fahrzeug zum eigenen Gebrauch zu verwenden, die anderweitig erfolgt als in einem mit dem Eigentümer geschlossenen Anstellungsvertrag — Keine Befreiung)

(2013/C 123/10)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Székesfehérvári Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Gábor Fekete

Beklagte: Nemzeti Adó- és Vámhivatal Közép-dunántúli Regionális Vám- és Pénzügyőri Főigazgatósága